

**Lesefassung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“
Entschädigungssatzung (ES)**

Die Lesefassung berücksichtigt die

- *Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ Entschädigungssatzung (ES) vom 02.09.2013*
- *1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 03.08.2015*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ – Entschädigungssatzung (ES) vom 27.05.2019*

und ist ab 05.06.2019 wirksam.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.a. Satzungen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150,00 €**.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Im Falle einer dauernden, nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds der Verbandsversammlung erhält der jeweilige Stellvertreter anstelle des Verbandsmitgliedes die monatliche Aufwandsentschädigung.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen teilnehmenden Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €** gewährt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

Dienstreifen, Reisekosten und Fahrkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreifen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreifen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Vorstandsvorsteher vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrkosten für Dienstreifen entsprechend Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluss der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Vorstandsvorstehers sind vorzulegen.
- (3) Fahrkosten zu Sitzungen an Orten, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, werden auf Antrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstattet.